

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Cansu Özdemir und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 15.11.11

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG**

*Gemäß § 6 (1) AsylbLG können sonstige Leistungen „insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“*

*Gemäß § 6 (2) AsylbLG wird „Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, (...) die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.“*

*Der Haushaltstitel 4700.681.24 „Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG“ sieht als Ergebnis für 2008 2.229.000 Euro, für 2009 2.271.000 Euro, für 2010 einen Ansatz von 1.450.000 Euro sowie für 2011 und 2012 von jeweils 2.120.000 Euro vor.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

1. *In wie vielen Fällen sind für welche Bedarfe in welcher Höhe in 2008, 2009, 2010 und bis zum 1. November 2011 Leistungen nach*
  - a. *§ 6 AsylbLG (1)*
  - b. *§ 6 AsylbLG (2)**gewährt worden – bitte aufschlüsseln nach Geld- und Sachleistungen?*

Angaben aufgrund der verfügbaren Daten zu Leistungen nach § 6 Absatz 1 AsylbLG sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Seit dem Jahr 2010 liegen durch systematische Veränderungen im PROSA-Verfahren Daten – entsprechend der Fragestellung – vor. Eine Aufschlüsselung nach Personen, Geld- und Sachleistungen ist nicht möglich, da dieses Merkmal im Datawarehouse Sozialhilfe aus technischen Gründen nicht wiedergegeben werden kann.

Einen entsprechenden EU-Ratsbeschluss, der zur Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) führt, hat es bislang noch nicht gegeben, dementsprechend gibt es auch keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG. Aus diesem Grunde hat § 6 Absatz 2 AsylbLG derzeit keine Bedeutung für die Leistungsgewährung.

	2010	2011*)
Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	99.783	18.907
Leistungen zur Sicherung der Gesundheit	1.183.709	937.972
Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern	90.510	74.954
Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht	121.990	99.020
Sonstige Leistungen im Einzelfall	30.658	18.449

Quelle: Datawarehouse, Geschäftsstatistik Sozialhilfe

\* Stichtag ist der 31.10.2011. Es liegen noch nicht alle Daten bis zum Stichtag vor, da viele Einzelleistungen – wie zum Beispiel bei den Leistungen zur Gesundheit – von den Trägern oder den Betroffenen zwar in Anspruch genommen worden sind, aber Rechnungen oftmals erst mit Zeitverzögerung nach der Inanspruchnahme der Leistung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

2. *Inwiefern werden Leistungsberechtigte nach AsylbLG von einem möglichen Anspruch auf Leistungen nach § 6 AsylbLG informiert?*

Informationen über gesetzlich verankerte Leistungsansprüche erfolgen grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger durch öffentlich zugängliche Gesetze, Kommentierungen, Internetteforen der entsprechenden Bundesministerien sowie alle weiteren Medien. In Hamburg werden zudem über das Hamburger Online-Regelwerk „Infoline“ den Bürgerinnen und Bürgern die gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsvorschriften zur Bewilligung von Sozialleistungen, so auch zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus umfasst die Beratung der Leistungsberechtigten in den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen bei Antragstellung und/oder späteren Vorsprachen auch die persönliche Situation sowie daraus resultierende Bedarfe und Leistungsansprüche und insoweit auch solche nach § 6 AsylbLG.

3. *Wie viele Leistungsberechtigte nach AsylbLG hat es von 2008 bis zum 1. November 2011 gegeben?*

Jahr	Anzahl Personen (Jahresmittelwerte)
2008	7.507
2009	6.855
2010	6.714
2011 (Jan. bis Okt.)	6.935

Quelle: Datawarehouse, Geschäftsstatistik Sozialhilfe